Richtlinien der Gemeinde Hemhofen zur Gewährung von Zuschüssen zur Nutzung regenerativer Energiequellen für private Wohngebäude

vom 11.10.2022
(In Kraft getreten am 02.11.2022)

in der zurzeit geltenden Fassung
einschl. der nachstehenden Änderungen

Änderungen:

1. Änderung mit GR-Beschluss vom 13.12.2022 (Aufnahme von einzelnen Passus)
2. Änderung mit GR-Beschluss vom 01.08.2023
3. Änderung mit GR-Beschluss vom 11.02.2025 (Ende der Förderung zum 31.12.2025)
4. Außerkrafttreten mit GR-Beschluss vom 06.05.2025

Richtlinien der Gemeinde Hemhofen zur Gewährung von Zuschüssen zur Nutzung regenerativer Energiequellen für private Wohngebäude

Gemäß der zurzeit geltenden Fassung wird die Richtlinie der Gemeinde Hemhofen zur Gewährung von Zuschüssen zur Nutzung regenerativer Energiequellen für private Wohngebäude vom 01.08.2023 wie folgt geändert:

Die Gemeinde Hemhofen fördert die Errichtung von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen für private Wohngebäude. Ziel des Förderprogramms ist die Einsparung von Energie, der Ausbau privater PV-Anlagen und die netzdienliche Ergänzung bereits vorhandener PV-Dach-Anlagen. Bei den Zuschüssen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Hemhofen. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Gemeinde Hemhofen vergibt Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüfungsfähigen Förderanträge. Die Förderung wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 beendet.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die **erstmalige Errichtung** festinstallierter Stromspeicher mit einem Brutto-Speichervermögen von mindestens 5 kWh. Erweiterungen bereits vorhandener Batteriespeicheranlagen werden gefördert, soweit bereits vorhandene Batteriespeicheranlagen dauerhaft weiter in Betrieb bleiben und neue Speicher mit mindestens 5 kWh ergänzt werden. Der Ersatz vorhandener Batteriespeicheranlagen, die ganz oder teilweise außer Betrieb genommen werden, durch neue Batteriespeicheranlagen ist nicht Gegenstand dieses Förderprogrammes.
Die Anlage bzw. die Maßnahme muss innerhalb der Gemeinde Hemhofen errichtet bzw. durchgeführt werden.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, für die in ihrem Eigentum stehenden Wohngebäude und Wohnungen auf dem Gebiet der Gemeinde Hemhofen. Bei Eigentumswohnungen ist die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage antragsberechtigt.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

a) Stromspeichergeräte (ab 5 kWh)

Es werden festinstallierte Batteriespeicher mit einem Speichervermögen ab 5 kWh (brutto) gefördert, die in direkter Verbindung zu dachmontierten PV-Anlagen aufgestellt und betrieben werden. Speicher, die nachträglich zu einer bereits vorhandenen Photovoltaikanlage zu einem späteren Zeitpunkt hinzugekauft werden, werden ebenfalls gefördert, wenn der Förderantrag vor Anschaffung des neuen Speichers beim Zuschussgeber gestellt und bewilligt wurde.

Vor Errichtung eines **Stromspeichergerätes** ist ein Antrag sowie ein Angebot der

zu errichtenden Anlage bei der Gemeinde einzureichen. Seitens des Antragsstellers, darf die Anlage erst in Auftrag gegeben werden, nachdem die Gemeinde ihre Bewilligung des Zuschusses schriftlich mitgeteilt hat.
Nach Bewilligung des Zuschusses muss vom Antragsteller innerhalb von 12 Monaten der Nachweis der Fertigstellung und Inbetriebnahme erfolgen. Hier ist zudem ein Foto der Anlage beizulegen.

Der Zuschuss wird nach Vorlage der Rechnung und des Nachweises der Begleichung und abhängig von der momentanen Verfügbarkeit der Fördergelder baldmöglichst an den Antragssteller ausbezahlt.

4. Art und Höhe des Zuschusses

Es gelten folgende Fördersätze:

- Für **Stromspeichergeräte** (ab 5kWh) wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von **400,00€** pro Flurnummer gewährt.

5. Pflichten der Zuschussempfänger

Die Zuschussempfänger ist verpflichtet, folgende Erklärungen abzugeben:

a) dass die mit der Durchführung der Zuwendungsmaßnahme beauftragten Beschäftigten der Gemeinde Hemhofen nach vorheriger Ankündigung die Anlage an Ort und Stelle auf die ordnungsgemäße Durchführung und Unterhaltung hin überprüfen dürfen,

b) dass die geförderten Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und mindestens für die Dauer von 10 Jahren betrieben werden.

6. Rückforderung

Verstößt der Zuschussempfänger gegen die Regelungen dieser Richtlinie, kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

7. Inkrafttreten, Übergangsvorschrift und Außerkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am 12.02.2025 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.08.2023 außer Kraft.
(3) Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung mit Ablauf des 06. Mai 2025 außer Kraft.

Hemhofen, den 09.05.2025
Ludwig Nagel
1. Bürgermeister